



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

9. Dezember 2016

Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

113

bei Antwort bitte angeben

Bereinigte Fassung unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 13.09.2017 und 29. November 2017

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msb.nrw.de

**Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an Grundschulen und in die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern;
Seiteneinstieg in den Lehrerberuf**

Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 9. August 2007, zuletzt geändert mit Erlass vom 10. Dezember 2014 (BASS 21-01 Nr. 16)

Jährlicher Erlass für die Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst in der jeweils gültigen Fassung

Zur Deckung des aktuellen Bedarfs und zur Vermeidung von Unterrichtsausfall an Grundschulen und im Rahmen der schulübergreifenden Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern besteht für ausgewählte Unterrichtsfächer die Möglichkeit, auch Personen ohne Lehramtsbefähigung mit dem Ziel der späteren Dauerbeschäftigung einzustellen (Seiteneinstieg). Damit ist in der Regel kein Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen verbunden.

Bewerberkreis

Die Einstellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ist nur über das Ausschreibungsverfahren möglich. Ausschreibungen richten sich zunächst an den Bewerberkreis der ausgebildeten Lehrkräfte mit

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

einer Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule und können, soweit ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, für den Bewerberkreis ohne Lehramtsbefähigung geöffnet werden.

Sieht die Ausschreibung eine Öffnung für den Seiteneinstieg vor, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Unterrichtsfächer

Die Öffnung für den Seiteneinstieg wird für die Fächer Kunst, Musik, Sport und Englisch zugelassen. Ein Studienabschluss in Kunstgeschichte/Kunstwissenschaften lässt keinen Einsatz an der Grundschule zu.

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen werden im Internetauftritt auf der Internetseite www.leo.nrw.de und zusätzlich unter www.lois.nrw.de (Portal für den Seiteneinstieg) veröffentlicht.

Stellenausschreibungen, die sich allein an Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger richten, sind nicht zulässig. Ein Einsatz im Seiteneinstieg an zwei oder ausnahmsweise drei Schulen ist möglich; in der Stellenausschreibung soll darauf hingewiesen werden.

Die Besetzung über das Listenverfahren ist nicht möglich.

Beratung

Die Einstellungsbüros der Bezirksregierungen beraten hinsichtlich der Öffnung für den Seiteneinstieg und der konkreten Formulierung der Stellenausschreibung sowie hinsichtlich des Ablaufs des weiteren Einstellungsverfahrens.

Bewerbungsvoraussetzungen

Eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Lehramtsbefähigung kann, soweit die Ausschreibung es vorsieht, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wenn ein nicht lehramtsbezogener Studienabschluss (Ba-

chelor oder Master oder entsprechende Abschlüsse) einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule, der Deutschen Sporthochschule Köln oder einer Fachhochschule (Bachelor oder Master oder entsprechende Abschlüsse) in einem der ausgeschriebenen Fächer nachgewiesen wird oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss können sich bewerben, wenn dieser nicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen eröffnet. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die eine (Zweite) Staatsprüfung nicht bestanden haben.

Grundsätzlich lässt ein Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn auf das Fach bezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungszeugnis nachgewiesen werden.

Für das Fach Sport sind zusätzlich der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ sowie der Nachweis über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes mindestens in Bronze beizufügen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des vorgesehenen Einstellungstermins nicht älter als vier Jahre sein und müssen bis zum Zeitpunkt des Einstellungstermins vorliegen.

Bestenauslese

Die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamStG). Diesem Grundsatz der Bestenauslese folgend sind Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder entsprechender Lehrbefähigungen und den ausgeschriebenen Fächern grundsätzlich vor Personen ohne Lehramtsbefähigung zu berücksichtigen.

Die Auswahlkommission der Schule schlägt der Bezirksregierung die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber vor. Die

Einstellungsangebote für einen Arbeitsvertrag im Seiteneinstieg werden nur durch die Bezirksregierung vergeben.

Qualifizierung

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Seiteneinstieg ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Pädagogischen Einführung in den Schuldienst - Runderlass vom 19.12.2011 – BASS 20-11 Nr. 5. Die Pädagogische Einführung beginnt jeweils zum 1. Mai oder 1. November; in der Zeit bis zum Beginn der Pädagogischen Einführung erfolgen Einstiegsveranstaltungen durch die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Die Pädagogische Einführung endet bei Nachweis der regelmäßigen Teilnahme mit einer Unterrichtserlaubnis für das jeweilige Unterrichtsfach.

Beschäftigungsverhältnis

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erhalten für die Dauer der Qualifizierung einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) regelmäßig in Entgeltgruppe 10 TV-L. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss werden regelmäßig in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert.

Nach dem Abschluss der Qualifizierung erfolgt die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Geltung

Der Runderlass ist befristet bis zum Ablauf des Einstellungsverfahrens für das Schuljahr 2020/21.

Die Regelungen der Bezugserlasse finden entsprechend Anwendung.

Weitere Informationen können dem Internetauftritt www.lois.nrw.de entnommen werden.

In Vertretung

gez. Mathias Richter